



Landesamt für soziale Dienste - Abt. Gesundheitsschutz -
Postfach 7061 | 24170 Kiel

Gesundheitsberufe

Studierende der Humanmedizin
der Universität zu Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: lasd 322
Meine Nachricht vom: /

Peter Krause
Peter.Krause@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-9 88-5574
Telefax: 0431-9 88-5601

Stand: Okt 20

Merkblatt

**über die Ableistung des Praktischen Jahres (PJ)
gemäß §3 und §4 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (in Fassung der
Novelle vom 17.07.2012)**

Erläuterungen zu den im Anhang abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen:

I. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für das Praktische Jahr nach neuem Recht ist der bestandene **Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**. Die Zulassung zum PJ erfolgt durch das Studiendekanat nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Zweiten Abschnitts.

II. Gliederung des PJ

Das PJ gliedert sich in 3 Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in den Fachgebieten Innere Medizin, Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfächer), soweit durch die medizinische Fakultät angeboten.

Das PJ beginnt in der zweiten Hälfte Mai bzw. November.

Ein Tertial kann im Ausland oder in einem anderen Bundesland absolviert werden.

Mit formlosen Antrag und Genehmigung vom Studiendekan kann ein zweites Tertial genehmigt werden. (muss bei der Anmeldung zum „Dritten Abschnitt“ zwingend vorgelegt werden.

Zwingend ist die Absolvierung **mindestens eines Tertiales** an der Universität zu Lübeck bzw zugehörigen Lehrkrankenhäusern.

III. PJ –Tertial in anderen Bundesländern:

- Nur an Universitäten und akademischen Lehrkrankenhäusern möglich
- Es muss vor Antritt nachgewiesen werden, dass die PJ-Zusage durch die jeweilige Gastuniversität stattgefunden hat. (Studiendekanat Uni Lübeck bescheinigt mit Unterschrift und Datum die Kenntnisnahme davon.
- Bei der Anmeldung zum „Dritten Abschnitt“ muss dieses Schreiben zwingend vorgelegt werden.

IV. PJ-Tertial im Ausland:

Da das PJ Teil des Studiums ist, muss die im Ausnahmefall mögliche Ableistung des PJ im Ausland äquivalent zur Ausbildung in Deutschland gem. §§ 3, 4 Approbationsordnung für Ärzte (AAppO) sein. Die Grundsätze zur Ausgestaltung des PJ müssen sich von Seiten des Landesprüfungsamtes (LPA) und der Studienordnung der jeweiligen Universität in der ausländischen Ausbildung wiederfinden.

Das Wahlfach Allgemeinmedizin darf grundsätzlich nur im Inland an durch die Universitäten bestimmten Lehrpraxen abgeleistet werden.

Die **Erstprüfung** von Auslandsanträgen PJ erfolgt durch die Medizinische Fakultät. Die Prüfung schließt die vom LPA geforderten Mindestvoraussetzungen ein:

- Es muss sich bei der Einrichtung um ein Universitätsklinikum oder ein dazugehöriges Lehrkrankenhaus handeln. Dies muss aus dem Zusageschreiben hervorgehen. Des Weiteren müssen diesem Schreiben konkrete Informationen über den Ablauf der Ausbildung während des Praktischen Jahres beigefügt sein. Bei Aufhalten in den Fächern Innere Medizin und Chirurgie muss der Nachweis erbracht sein, dass die Einrichtung über mindestens 60 Plätze mit unterrichtsgerechten Patienten verfügt.
- Das Studiendekanat prüft, ob es sich um die praktische Ausbildung im letzten Studienjahr handelt und dass die Studierenden mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die einheimischen Medizinstudenten eingesetzt werden. Ggf. sind schriftliche Bescheinigungen vorzulegen.
- Das Studiendekanat prüft, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen.

Nach Genehmigung durch das Studiendekanat i.V. mit dem jeweiligen PJ-Beauftragten der Klinik müssen folgende Unterlagen dem LPA zugesandt werden:

- Anrechnungsantrag für die Ableistung „PJ“ im Ausland (unterschrieben)
- Bescheinigung „PJ – Tertial Ausland“ vom Studiendekanat
- Akt. Immatrikulationsbescheinigung
- Klinikschreiben, aus denen die Zusage und weitere Details erkennbar sind (**keine Mails!!!**)
- Sprachnachweis für alle nicht deutsch- bzw englischsprachigen Länder. Es reicht ein evtl Nachweis einer Volkshochschule, Bildungsurlaub oder Schulzeugnis. Nicht

ausreichend ist der Nachweis, dass in der zu genehmigenden Klinik Dienstsprache –Englisch- wäre, da während des PJ auch ein Kontakt mit Patienten notwendig ist.

Der gebührenpflichtige Antrag (20 Euro) wird nach Bearbeitung und Genehmigung dem Studenten zurück geschickt. Bei der Anmeldung zum „Dritten Abschnitt“ ist dieser und eine **PJ-Bescheinigung** auch in ausländischer Sprache, die ausgefüllt und von der Klinik abgestempelt wurde, vorzulegen.

Eine gesonderte Äquivalenzbescheinigung der Universität (eine solche wird in der Schweiz kostenpflichtig angeboten) ist darüber hinaus nicht erforderlich!

Zwingend notwendig ist die Genehmigung eines PJ- Tertiales Ausland **vor Antritt**.

Wurde der Antrag nicht fristgerecht gestellt, wird grundsätzlich rückwirkend keine Genehmigung erteilt und das Terial muss wiederholt werden.

Es ist sinnvoll, um eine fristgerechte Bearbeitung durch Studiendekanat und LPA sicherzustellen, dass die Beantragung **mindesten 6 Wochen** vor Beginn des Tertiales gestellt wird.

Wichtig: Im eigenen Interesse sollten Arbeitsverträge mit den jeweiligen Krankenhäusern erst nach Genehmigung des PJ-Aufenthaltes durch das LPA unterschrieben werden. Der Auslandsantrag ist zwingend vor Beginn des Auslandstertials zu stellen. Eine Erstattung der Verwaltungskosten für nicht in Anspruch genommene Auslandsgenehmigungen ist unabhängig vom Grund nicht möglich.

Bitte beachten Sie die Studienordnung und die Informationen der Medizinischen Fakultät zur Durchführung des Praktischen Jahres!

V. Splittung von Tertialen

Tertiale dürfen grundsätzlich nur gesplittet werden (2 x 8 Wochen), wenn **ein Teil des Tertiales im Ausland** absolviert wird. (gilt nicht für andere Bundesländer)

Ausnahme davon sind :

- Chirurgie (mind 8 Wochen Allgemein + evtl UnfallCH, KiCh)
- Kinderchirurgie Wilhelmstift (nur 8 Wochen)
- Ki- Ju Psychiatrie Vorwerk (nur 8 Wochen)
- Pädiatrie Schleswig (nur 8 Wochen)

Wichtig: Gesplittete Tertiale dürfen grundsätzlich **keine Fehlzeiten** enthalten. Wenn zwei Tertiale gesplittet werden, stehen nur noch 20 Fehltag (im nicht gesplitteten Terial) zur Verfügung.

Ausnahme:

Bei geteilten Ausbildungsabschnitten gem. § 3 ÄApprO sind Fehlzeiten von 5 Tagen möglich. Die 5 Tage ergeben sich aus den Bestimmungen zu den Fehlzeiten aus § 3 Abs. 3 ÄApprO. Hier darf es sich aber zwingend nur um objektiv **nicht vermeidbaren Fehlzeiten**

handeln, die durch Krankheit, Kinderbetreuungsengpässe oder kurzfristige, coronabedingte Betretungsverbote ergeben. Diese sind im Einzelfall und ohne schuldhaftes Zögern umgehend nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes dem LPA durch geeignete Atteste nachzuweisen. Die bestehenden Regelungen zu den Höchstfehlzeiten, den Auslandsaufenthalten oder etwaigen Quarantänezeiten bleiben bestehen.

VI. Fehlzeiten und Unterbrechung des PJ

Fehlzeiten sind auf die Ausbildung mit bis zu **30 Tagen** anrechenbar, die Gründe für die Fehlzeit sind ohne Belang (auch Krankheit zählt als Fehlzeit). Davon dürfen innerhalb eines Tertials bis zu **20 Fehltagen** genommen werden. Bei Überschreitung dieser Fehlzeit muss das PJ direkt im Anschluss entsprechend verlängert werden. Die Organisation ist mit dem Studiendekanat und dem Landesprüfungsamt **zwingend abzuklären**.

In begründeten Ausnahmefällen (Nachweis eines wichtigen Grundes z.B.: Krankheit, Schwangerschaft erforderlich) kann eine **Unterbrechung** bis zu einer Dauer von maximal **zwei Jahren** durch das Landesprüfungsamt genehmigt werden. Kann der Wiedereinstieg innerhalb von 2 Jahren erfolgen, bleiben abgeleistete volle (16 Wochen) und halbe Tertiale (8 Wochen) erhalten, bei Überschreitung der 2-Jahresfrist muss das gesamte PJ neu begonnen werden. Die Anerkennung des wichtigen Grundes setzt eine Absprache mit dem Studiendekanat voraus. Es muss eine schriftliche Genehmigung durch das LPA erstellt werden, welche bei der Anmeldung zum „Dritten Abschnitt“ vorgelegt werden muss.

PJ-Abschnitte, die kürzer als 8 Wochen sind, sind mit der Ausbildung nach der ÄAppO nicht vereinbar und können nicht anerkannt werden.

VII. PJ in Teilzeit

Eine Ableistung des PJ in Teilzeit ist möglich, die Modalitäten sind mit dem Studiendekanat abzuklären. Eine Genehmigung vor Antritt des Teilzeit PJ muss durch das LPA erfolgen. Diese Genehmigung ist bei der Anmeldung zum „Dritten Abschnitt“ vorzulegen.

Bitte beachten Sie auch unser Teilzeit-Merkblatt.

VIII. Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Nach Abschluss des PJ Ende April bzw. Ende Oktober findet in den Zeiträumen Mai-Juni sowie November/Dezember der zweitägige mündliche Dritte Abschnitt statt. Melden Sie sich fristgerecht zu diesem beim LPA an (Anmeldetermine auf der UniPage). Berücksichtigen Sie evtl Auslandsaufenthalte und kümmern sich evtl um einen gesonderten Termin in Kiel.

Zur Anmeldung notwendig:

- Antrag Anmeldung Dritter Abschnitt

- Meldebeleg zu M3
- Akt Immatrikulationsbescheinigung
- Geburtsurkunde
- Zeugnis M2
- Genehmigung LPA PJ Ausland, Kenntnisnahme Studiendekanat PJ andere Bundesländer, Genehmigung Studiendekanat 2 Tertiale auswärts, Genehmigung Teilzeit PJ, Genehmigung Unterbrechung PJ
- Terialbescheinigungen
- Passbild

G e s e t z e s t e x t (S t a n d a b 01.04.12):

§ 3 ÄAppO

Praktisches Jahr

(1) Das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die Ausbildung nach Satz 3 kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Universitäten stellen sicher, dass bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2015 10 Prozent und bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2017 20 Prozent der Studierenden an der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 3 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können. Bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2019 stellen die Universitäten sicher, dass alle Studierenden der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 3 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können.

(1a) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung nach Absatz 1 durchzuführen ist.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Die Auswahl der Krankenhäuser erfolgt durch die Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei der Auswahl der Krankenhäuser ist die Universität verpflichtet, eine breite Ausbildung auch in den versorgungsrelevanten Bereichen zu ermöglichen und einer angemessenen regionalen Verteilung Rechnung zu tragen. Das Krankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Satz 3 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2a) Die Universitäten können geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde in die Ausbildung einbeziehen; sie treffen hierzu Vereinbarungen mit den Lehrpraxen und Einrichtungen. Die jeweilige Lehrpraxis oder Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Ausbildung nach Absatz 1 in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung nach Absatz 1 während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

(3) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Bei einer darüber hinaus gehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(4) Während der Ausbildung nach Absatz 1, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein.

Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.

(5) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 1 ist bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

(6) Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres (Absatz 5) nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(7) Die Ausbildung nach Absatz 1 ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben

§ 4 ÄAppO

Durchführung des Praktischen Jahres in außeruniversitären Einrichtungen

(1) Sofern das Praktische Jahr nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 in Krankenhäusern, die nicht Krankenhäuser der Universität sind, durchgeführt wird, muss in der Abteilung, in der die Ausbildung erfolgen soll, eine ausreichende Anzahl von Ärzten sowohl für die ärztliche Versorgung als auch für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung stehen. Ferner müssen regelmäßige pathologisch-anatomische Demonstrationen durch einen Facharzt für Pathologie und klinische Konferenzen gewährleistet sein. Zur Ausbildung auf den Fachgebieten der Inneren Medizin und der Chirurgie sind nur Abteilungen oder Einheiten geeignet, die über 60 Behandlungsplätze mit unterrichtsgerechten Patienten verfügen. Auf diesen Abteilungen muss außerdem eine konsiliarische Betreuung durch nicht vertretene Fachärzte, insbesondere für Augenheilkunde, für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, für Neurologie und für diagnostische Radiologie oder Strahlentherapie sichergestellt sein.

(2) Die Durchführung der praktischen Ausbildung setzt außerdem voraus, dass dem Krankenhaus den Ausbildungsanforderungen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen; insbesondere eine leistungsfähige Röntgenabteilung, ein leistungsfähiges medizinisches Laboratorium, eine medizinische Bibliothek, ein Sektionsraum und ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden.

(3) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 gemäß dem Logbuch der Universität durchzuführen, mit der sie die Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Studierenden nehmen an den auf die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 vorbereitenden Lehrveranstaltungen und, soweit möglich, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teil. Die Krankenhäuser benennen einen Beauftragten für das Praktische Jahr, der die Ausbildung mit der Universität abstimmt sowie die Evaluation nach § 3 Absatz 7 nach den Vorgaben der Universität durchführt und dieser die Ergebnisse der Evaluation mitteilt.

(4) Für die Durchführung der praktischen Ausbildung in Lehrpraxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung nach § 3 Absatz 2a legen die Universitäten die Anforderungen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle fest.

Quelle des Gesetzestextes: Handreichung des Medizinischen Fakultätentags vom 31.08.12. Die Wiedergabe erfolgt ohne Gewähr.

Anlage 4

(zu § 3 Abs.5, § 10 Abs.5)

**Bescheinigung
über das Praktische Jahr**

Der / Die Studierende der Medizin

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung / in der Praxis für _____

Die Ausbildung wurde in

Vollzeit

Teilzeit mit einem Umfang von ____% der wöchentlichen Ausbildungszeit durchgeführt.

Dauer der Ausbildung:

von _____ bis _____

Fehlzeiten:

nein

ja von _____ bis _____

Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität _____

Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden

Ort, Datum: _____

Siegel oder Stempel

Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte

**ANRECHNUNGSANTRAG für die Ableistung des
PRAKTISCHEN JAHRES (PJ) im Ausland**

An das Landesamt für soziale Dienste, Abt. 3-Gesundheitsschutz, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Peter Krause: Tel.: 0431/988-5574 (Vermittlung: Tel.: 0431/988-0), Fax: 0431/988-5601
E-Mail: Peter.Krause@lasd.landsh.de

(Vor- und Zuname)

**Dieser Anrechnungsantrag ist vor
Beginn des Tertiales zu stellen**

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Ich studiere an der **Universität Lübeck**, Matr.-Nr. _____,

und bin telefonisch erreichbar unter _____.

Ich beabsichtige, nachstehend aufgeführten Auslands-PJ-Teil abzuleisten und bitte um Anerkennung (für jeden einzelnen Auslands-PJ-Teil ist ein solcher Antrag auszufüllen):

Land : _____

Klinik : _____

(genaue Anschrift) : _____

Universität : _____

(genaue Anschrift) : _____

Fach : _____

Zeitraum : _____

Einen aktuellen **Immatrikulationsnachweis** der Universität Lübeck im Original bzw. beglaubigter Ablichtung, die **Klinikzusage** (unbeglaubigte Kopie genügt), die **Genehmigung Studiendekanat** sowie weitere zur Genehmigung erforderliche **Informationen** (s. Merkblatt) lege ich bei.

Ich weiß, daß der Anrechnungsbescheid gebührenpflichtig ist*), und es sich empfiehlt, im Rahmen des Anrechnungsverfahrens genau zu entscheiden, welche Auslands-PJ-Teile tatsächlich belegt werden sollen, da für nicht in Anspruch genommene genehmigte Auslands-PJ-Teile keine Kostenerstattung erfolgen kann.

Nur vom Landesamt auszufüllen

Eingang: _____
Antrags-Nr.: _____

 Datum, Unterschrift
 Bitte Unterschreiben

*) Die Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Verwaltungskostengesetz Schl.-H. vom 17. Januar 1974 i.V.m. der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. November 2003.

!!!!RÜCKSEITE BEACHTEN!!!!

Kostenstelle: 8 1020 K 000 008 FP: 1002 00 11101 032

Nachstehende Anerkennung ist ausschließlich vom Landesamt für soziale Dienste zu erteilen und nur gültig, wenn sie mit einer Unterschrift und einem Original-Dienstsiegel des Landesamtes für soziale Dienste versehen ist.

Die Anerkennung ist ausschließlich zur Vorlage bei der CAU Kiel, bei der MULübeck und beim Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein bestimmt.

A N E R K E N N U N G !!!(Fettdruck bitte selbst ausfüllen)!!!

-----Für/Name		
-----Antrags-Nr.		
-----Erteilt am		
-----Fach		
-----Zeitraum		
-----Klinik		
-----Land		
-----Gebühr	Euro (€)	Bitte überweisen: Bundesbank Hamburg BIC: MARKDEF1200 IBAN: DE 82 2000 0000 0020 2015 77
---Kassenzeichen/ Verwendungszweck:	Angaben in Überweisung:	
Zu zahlen bis:		
----- -----Unterschrift	Freundliche Grüße	S I E G E L
----- -----und		
----- -----Peter Krause		
----- -----Dienstsiegel		

Diese Anerkennung ist zusammen mit einer PJ-Bescheinigung im Zulassungsverfahren zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen (PJ-Bescheinigung in der Regel anbei).

Eine nachträgliche Genehmigung des Ausland-Tertiales kann nur dann erfolgen, wenn vor Antritt die Genehmigung dazu vom Studiendekanat und Landesprüfungsamt vorliegt

Rechnerisch und sachlich richtig:
Peter Krause
Lasd 322